

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-14989-2015	DI ⁱⁿ Eder Senatsrätin	01/4000-37201	Wien, 7. Jän 2015

Richtlinie zur Aufstellung von Ausgabeautomaten, Multifunktionsgeräten und Bildschirmen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Aufstellung von Ausgabeautomaten, Multifunktionsgeräten und Bildschirmen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen sowie des Zentral-Arbeitsinspektorates Folgendes festgelegt:

1. Begriffsbestimmungen

Folgende Begriffsbestimmungen gelten für die gegenständliche Richtlinie:

1.1. Geräte

Als Geräte im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gelten

- Ausgabeautomaten (Definition siehe Punkt 1.2)
- Multifunktionsgeräte (Definition siehe Punkt 1.3)
- Bildschirme (Definition siehe Punkt 1.4)

Sofern in der gegenständlichen Richtlinie der Begriff „Geräte“ verwendet wird, bezieht sich dieser auf alle o.a. Typen.

1.2. Ausgabeautomaten

Als Ausgabeautomaten gelten geschlossene Standgeräte in Form von Lebensmittelautomaten, Ticketautomaten, diverse Ausgabegeräte für TV-Equipment u.dgl.

1.3. Multifunktionsgeräte

Als Multifunktionsgeräte gelten Drucker, Scanner, Kombinationsgeräte u.dgl., wobei zwischen Standgeräten und Tischgeräten unterschieden wird.

1.4. Bildschirme

Als Bildschirme im Sinne dieser Richtlinie gelten Informationsbildschirme, Fernseher u.dgl., nicht jedoch für Bildschirmarbeitsplätze gemäß § 67 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF) in Verbindung mit der Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V, BGBl II Nr. 124/1998, idgF).

2. Allgemeines

Bei Neu- und Zubauten ist insbesondere in Bereichen, die von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Wahrnehmung genutzt werden (z.B. Ambulanzbereiche, Bettenstationen, Operationsbereiche), die Aufstellung der Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräte in eigenen Räumen oder zumindest in Nischen von Gängen zu bevorzugen.

Für die Aufstellung von Geräten in eigenen Räumen sind für die Ausgestaltung der Wände, Decken und Türen infolge der Aufstellung dieser Geräte keine zusätzlichen Anforderungen einzuhalten.

Eine Aufstellung von Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräten im Treppenhaus ist unzulässig.

Für Bildschirme sind keine zusätzlichen brandschutztechnischen Regelungen erforderlich, sofern die Geräte den Anforderungen und Montagehinweisen gemäß Punkt 5.3 entsprechen.

Die Aufstellung der Geräte muss gegen Umfallen und Verrücken gesichert sein (das Einvernehmen mit dem jeweiligen Haus über Art und Weise der Befestigung ist seitens der Aufsteller/innen herzustellen); die Verwendung von mechanischem Wegrollschutz (wie z.B. Klavieruntersetzer) oder die Entfernung etwaiger Rollen ist möglich, Bremsrollen alleine sind kein ausreichender Schutz.

Die erforderliche Evakuierungsbreite (freie Fluchtwegbreite) bzw. die Mindestbreite der Gänge darf durch die Aufstellung von Geräten nicht unterschritten werden.

Im Falle eines Brandes der Geräte muss die Flucht ohne Gesundheitsgefährdung möglich sein.

Hinweise:

Die bei der Aufstellung verwendeten Systemkomponenten, wie Materialien der Geräte, Rauchhauben, integrierte oder externe Löscheinrichtung oder Überhitzungsschutz, sind so zu wählen oder aufeinander abzustimmen, dass die durch Verbrennung im Brandfall entstehenden gefährlichen Stoffe die zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte (MAK-Werte, TRK-Werte einschließlich deren Kurzzeit- oder Momentanwerte) unterschreiten.

Kommen Löschanlagen zur Anwendung, darf durch austretendes Löschmittel keine Gesundheitsgefährdung auftreten.

Es wird dringend empfohlen, das Einvernehmen mit der/dem örtlich zuständigen Brandschutzbeauftragten herzustellen; etwaige bereits vorliegende brandschutztechnische Auflagen und das gültige Brandschutzkonzept sind zu beachten.

Die entsprechenden Unterlagen (Zertifikate, Freigaben, Prüfungen, Herstellerangaben, Nachweise, etc) sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr bereitzuhalten.

3. Anwendungsbereich

Die in dieser Richtlinie angeführten Regelungen gelten in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neu- und Zubauten.

Bereits bewilligte Aufstellungskonfigurationen von Geräten bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.

Hinweis: Für Geräte und Aufstellungskonfigurationen, die nicht in dieser Richtlinie behandelt werden, ist für jeden Einzelfall das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen.

4. Aufstellung von Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräten in Gängen (bzw. auf Fluchtwegen)

4.1. Allgemeines

Eine Aufstellung von Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräten in Gängen ist nur zulässig, wenn die Gänge vom Treppenhaus brandschutztechnisch abgetrennt sind (mittels Türen in E 30 – C/R 30 oder EI₂ 30 – C/T 30).

Bei der Aufstellung von **Multifunktionsgeräten** in Gängen hat die Sammlung von Papierabfällen in geschlossenen, nichtbrennbaren Behältern zu erfolgen; die Lagerung von Papier auf Gängen ist nur für den Tagesbedarf zulässig.

Bei der Aufstellung von **Ausgabegeräten** mit potentiellm Abfallaufkommen (Getränke/Lebensmittel) in Gängen hat die Sammlung von Abfällen (Becher, Wickelpapier u.dgl.) in geschlossenen, nichtbrennbaren Behältern zu erfolgen.

Anstelle einer Rauchhaube oder einer integrierten Löschanlage kann bei Vorhandensein einer externen automatischen Löschanlage die Montage der Löschorrichtung (Sprinklerkopf, Düse) in der Nähe von Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräten gleichwertig erfolgen, sodass sich unmittelbare eine Löschwirkung ergibt, die eine Rauchausbreitung und Brandweiterleitung wirksam einschränkt.

4.2. weder eine BMA noch Löschanlage im Aufstellungsbereich vorhanden

Hinweis: Ein brandschutztechnischer Abschluss zum Treppenhaus wird vorausgesetzt (siehe Punkt 4.1).

Folgende Aufstellungsmöglichkeiten für Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräte sind zulässig:

- bei Stichgängen ... Ausgabeautomaten mit eingebauter Löschanlage oder Multifunktionsgeräten mit Rauchhauben oder jeweils gleichwertigen Einrichtungen
- bei Stationsstützpunkten ... Multifunktionsgeräte in Form von Tischgeräten
- bei Fluchtmöglichkeiten in zwei unterschiedliche Richtungen ... keine zusätzlichen brandschutztechnischen Anforderungen
 - o in Bereichen, die von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Wahrnehmung genutzt werden (z.B. Ambulanzbereiche, Bettenstationen, Operationsbereiche), jedoch nur dann, wenn
 - Fluchtmöglichkeiten und Evakuierungsmöglichkeiten in zwei Richtungen möglich sind, und
 - Ausgabeautomaten mit eingebauter Löschanlage oder Multifunktionsgeräten mit Rauchhauben oder gleichwertige Einrichtungen versehen werden

4.3. BMA im Aufstellungsbereich vorhanden

Hinweis: Ein brandschutztechnischer Abschluss zum Treppenhaus wird vorausgesetzt (siehe Punkt 4.1).

Folgende Aufstellungsmöglichkeiten für Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräte sind zulässig:

- Grundsätzlich sind keine zusätzlichen brandschutztechnischen Anforderungen erforderlich.
- In Bereichen, die von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Wahrnehmung genutzt werden (z.B. Ambulanzbereiche, Bettenstationen, Operationsbereiche), ist eine Aufstellung jedoch nur dann zulässig, wenn
 - o Fluchtmöglichkeiten und Evakuierungsmöglichkeiten in zwei Richtungen möglich sind, und
 - o Ausgabeautomaten mit eingebauter Löschanlage oder Multifunktionsgeräten mit Rauchhauben oder gleichwertige Einrichtungen versehen werden

Hinweis: Die Aufstellung von Multifunktionsgeräten in Form von Tischgeräten ist auch in diesen Bereichen zulässig.

5. Gerätebezogene (Aufstellungs-)Regelungen

5.1. Ausgabeautomaten mit integrierter Löschanlage

Folgende Punkte sind einzuhalten:

- Die Aufstellung von Automaten ist so durchzuführen, sodass keine gesundheitsgefährdende Ansammlung von Löschmittel (CO₂) in tiefer liegenden Bereichen zustande kommt (Beachtung der allgemeinen Situation - Luftwechsel, Raumgröße, etc.)
- Anbringung eines Hinweises an von außen gut sichtbarer Stelle am Ausgabeautomaten (bzw. Kennzeichnung von) auf Art der eingebauten Löscheinrichtung (inkl. Angabe über Art des Löschmittels und Löschmenge) oder sonstigen genehmigten Schutzeinrichtung sowie einer Notfallnummer
- Anbringung der Prüfplakette der Löscheinrichtung (oder sonstigen genehmigten Warneinrichtung) an gut von außen sichtbarer Stelle
- Allpolige Abschaltung bei Auslösung der Überwachungseinrichtung des Ausgabeautomaten
- keine Verwendung von Pulverlöschern, außer Hersteller stellt sicher, dass kein Pulver nach außen dringen kann – Pulveraerosole werden als kritisch eingestuft
- alle Angaben der Hersteller müssen durch Rechnung nachgewiesen werden (z.B. Restverbleib Sauerstoffgehalt)
- die Auslösung der Löschung muss kaltrauchgesteuert erfolgen (ein rein thermischer Auslöser wird z.B. bei Kabelbrand als zu geringes Schutzmaß gesehen)
- Beschreibung der Löscheinrichtung; hier zumindest Angabe über Art des Löschmittels und Löschmenge oder sonstiger Einbauten
- ein zertifiziertes Prüfgutachten seitens der Herstellerfirmen, das durch Sachverständige nachvollziehbar sein muss

Die angeführten Unterlagen (Zertifikate, Freigaben, Prüfungen, Herstellerangaben, etc.) der Ausgabeautomaten und deren Einrichtungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr bereitzuhalten.

5.2. Multifunktionsgeräte

Folgende Punkte sind einzuhalten:

- Zum Einsatz kommende Multifunktionsgeräte haben die Vorgaben der EN 60950-1 (Einrichtungen der Informationstechnik - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen) einzuhalten.
- Zum Einsatz kommende Multifunktionsgeräte, die technologiebedingt mit einer Fixiereinheit (Heizstation) ausgestattet sind, sind mit internen contact/non-contact Thermistoren auszustatten, die bei einem anormalen Temperaturanstieg der Fixiereinheit sofort auslösen und die Stromzufuhr zum Multifunktionsgerät unterbrechen. Die Fixiereinheit ist somit sofort deaktiviert.

Die entsprechenden Zertifikate und Nachweise sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr bereitzuhalten.

5.3. Bildschirme

Folgende Punkte sind einzuhalten:

- Die Bedingungen der zugehörigen Bedienungsanleitung für die Aufstellung und Montage sind jedenfalls einzuhalten.
- Unterkonstruktionen für Halterungen müssen auf das Gewicht des eingesetzten Gerätes ausgelegt sein, brandstabil ausgeführt werden (Qualifikation B1, Q1, Tr1 gemäß ÖNORM A 3800-1) und den baulichen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden (Mauerwerk, Traglast, u.dgl.), die entsprechenden Nachweise sind beizubringen.
- Als Unterkante von Geräten bei Oberkopfmontage ist die Höhe von 220 cm vorzusehen, die Mindesthöhe von 210 cm darf keinesfalls unterschritten werden.
- Entsprechende Absturzsicherungen für die Geräte sind bei der Montage vorzusehen; auch diese haben die entsprechenden Materialqualifikationen aufzuweisen; die Nachweise dafür sind zu erbringen; die Art der vorgesehenen Absturzsicherung ist bekanntzugeben.
- Geräte dürfen ungesichert nicht in den Fluchtwegbereich hineinragen (max. 15 cm von Wand mit abgeschrägten Kanten ohne zusätzliche Verbauten sind in Absprache mit der Betreiberin/dem Betreiber zulässig), die erforderliche Fluchtwegbreite in diesem Bereich darf nicht eingeengt werden (Bemessung je nach Örtlichkeit).
- Die Installation von Playern in Zwischendecken ist dann gestattet, sofern diese über eine Brandmeldeanlage (BMA) überwacht wird.
- Die Geräte sind mit einem Überhitzungsschutz auszustatten, der im Notfall stromlos schaltet (Standby nicht ausreichend).
- Die Geräte – vor allem die Screens - sind über Nacht nach Möglichkeit stromlos zu schalten (Standby reicht nicht aus).

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DIⁱⁿ Eder
Senatsrätin

Erght an (per E-Mail):

1. MA 36
2. MA 37
3. MA 40
4. MA 68
5. KAV-GED (POST_GEDBuerodesGeneraldirektors@wienkav.at)
6. Zentral-Arbeitsinspektorat (VII2@bmask.gv.at)

Zur gefälligen Kenntnisnahme (per E-Mail):

7. Herrn amtsführenden Stadtrat für
Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung
8. Frau amtsführende Stadträtin für Gesundheit
9. Frau Stadtbaudirektorin
10. Herrn Leiter der MD BD, Gruppe Umwelttechnik und Behördliche Verfahren
11. Herrn Leiter der MD BD, Gruppe Hochbau

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:

www.bauen.wien.at